

Willkommen zur Pressekonferenz am 22.11.2021

Rechtsgutachten zur Vermeidung des
Kohleeinsatzes in den Kraftwerken der
Wärme Hamburg GmbH

Ihre Gesprächspartner

Dr. Dirk Legler, Kanzlei Günther, Mitverfasser des Rechtsgutachtens

Lucas Schäfer, Geschäftsführer des BUND Hamburg

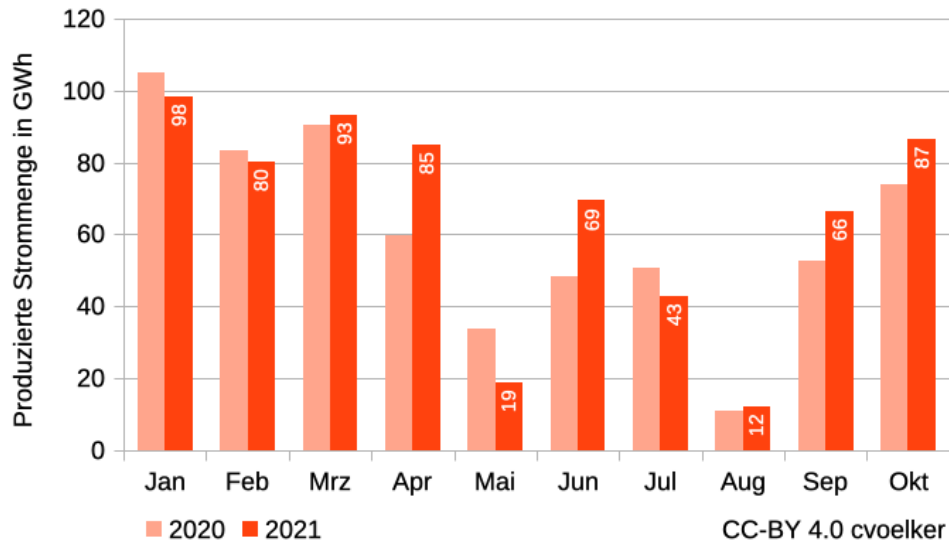
Matthias Ederhof, Vorstand der EnergieNetz Hamburg eG

Wiebke Hansen, Kampagne #TschüssKohle

monatliche Stromerzeugung 20/21

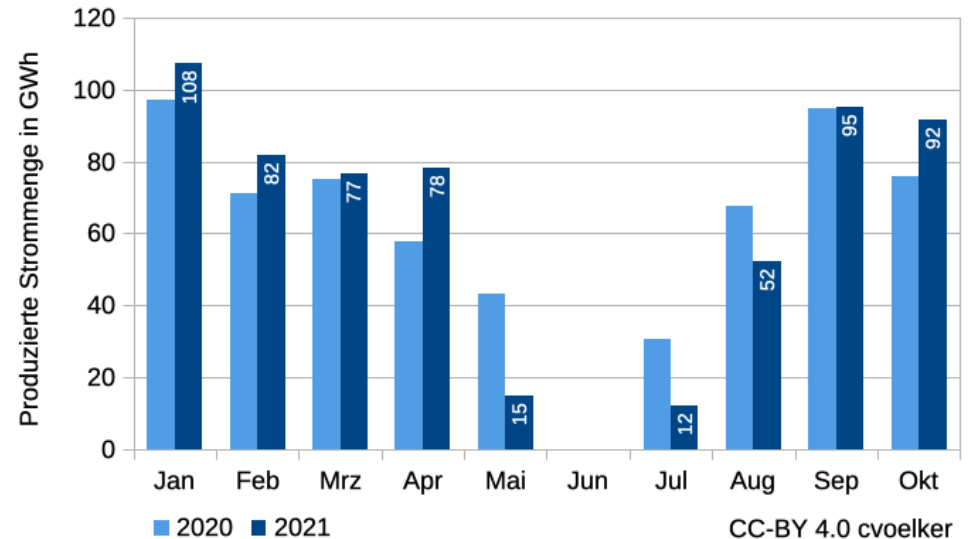
Heizkraftwerk Tiefstack

Stromerzeugung aus Steinkohle



Heizkraftwerk Wedel

Stromerzeugung aus Steinkohle



Das Rechtsgutachten

Rechtliche Stellungnahme zur Kohleeinsatz- Reduktionsverpflichtung in Hamburg

vom 15. November 2021

Dr. Dirk Legler und Victor Göhrlich, Kanzlei Günther

<https://www.energienetz-hamburg.de/wp-content/uploads/2021/11/Rechtl-Stellungnahme-Kohleeinsatz-Reduktionsverpflichtung-15.11.21.pdf>

Ergebnisse Rechtsgutachten

Der Senat der FHH ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass das im Eigentum der FHH stehende Wärmeversorgungsunternehmen aus Stein- oder Braunkohle produzierte Wärme nicht verwendet und die Produktion von Strom aus Stein- oder Braunkohle unterlässt, wenn es die äußeren Rahmenbedingungen zulassen.

Ergebnisse Rechtsgutachten

Verschiebung der „Opfergrenze“: Klimaschutz kommt Vorrang zu vor rein betriebswirtschaftlichen, haushaltsrechtlichen Erwägungen (spezifische Verhältnismäßigkeitsprüfung des für die FHH „wirtschaftlich Vertretbaren“)

Ergebnisse Rechtsgutachten

§ 9 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Hmbg KliSchG enthalten eine Dauerverpflichtung der FHH und der Wärme Hamburg GmbH im Sinne einer ständigen Prüfpflicht zur bestmöglichen Dekarbonisierung (im Sinne eines dynamischen, ständig an die äußeren Bedingungen zu adaptierenden Prüfpflicht) mit folgender Leitfrage:

Wie kann ich den Einsatz von Kohle bis zum vollständigen Kohleausstieg möglichst weitgehend reduzieren?

Ergebnisse Rechtsgutachten

dabei:

- Pflicht zur Abwägung (Analyse technisches Potential, Versorgungssicherheit, Kosten/Haushaltslage)
- Pflicht zur Begründung der Entscheidung
- Pflicht zur Transparenzherstellung, auch über die Maßstäbe und Weisungen (hmbg. Transparenzgesetz)
- und stets: umfassende gerichtliche Überprüfbarkeit

Ergebnisse Rechtsgutachten

Adressat ist in erster Linie die öffentliche Hand (Senat, Gesellschafter, Aufsichtsrat):

Pflicht, entsprechende strategische Entscheidungen zu treffen und darauf basierende Weisungen an ihre städt. Gesellschaft zu erteilen (Aufstellung eines verbindlichen, umfassenden Reduktionsplans)

Rechtsgrundlagen

Präambel Landesverfassung seit Juni 2020: „Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Insbesondere nimmt die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Verantwortung für die Begrenzung der Erderwärmung wahr.“

Rechtsgrundlagen

Hmbg KliSchG: Kohleausstieg zwar „erst“ spätestens 2030, dabei aber auch: bereits vorher sind die FHH und die in ihrem Eigentum stehenden Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, den Einsatz von Kohle bei der Wärme- und Stromerzeugung möglichst weitgehend zu vermeiden (§ 9 Abs. 2 HmbgKliSchG und § 2 Abs. 1)

Rechtsgrundlagen

Abstimmungstext des Volksentscheids: „Unser Hamburg – Unser Netz“: dessen Zweckbestimmung bestand auch darin, mehr demokratische Kontrolle und Transparenz zu erreichen

Landeshaushaltsordnung

juristische Auslegung

auslegungsleitend sind:

- Paris-Ziel: 1,5 Grad als übergeordnete Auslegungsmaxime bzw. gesetzliche Grundwertung (§ 2 Abs. 1, S. 1 HmbgKliSchG)
- Schutz künftiger Generationen (BVerfG, März 2021)
- Nutzung Erneuerbarer Energien als Ziel („möglichst weitgehend“ = „so weit wie möglich“, § 9 Abs. 2 HmbgKliSchG)

Links

- Pressemappe mit Pressemitteilung, Rechtsgutachten und Präsentation:
<https://www.energienetz-hamburg.de/?p=3398>
- Hamburger Klimaschutzgesetz, §9
<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-KlimaSchGH A2020pP9>
- Ankündigung der Wärme Hamburg GmbH, Kohle zu reduzieren, 26.10.2021
<https://waerme.hamburg/presse-media/pressemitteilungen/kohleverbrennung-im-kraftwerk-wedel-wird-deutlich-reduziert>